



Rubrik: Kantonale gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABBE 05.08.2026

Öffentlich einsehbar bis: 05.11.2026

Meldungsnummer: GB-BE50-0000005071

Publizierende Stelle

Regionalgericht Bern - Mittelland - Zivilabteilung (Familienrecht), Effingerstrasse 34, 3008 Bern

Verfügung vom 04.08.2026

Zivilverfahren

Sikiru Falilat Kikelomo, geb. 11.10.1986, von Köniz BE, Bindenhausstrasse 46, 3098 Köniz

vertreten durch Fürsprecherin Susanne Meier, Anwältinnenbüro, Schwarztorstrasse 22, Postfach 2728, 3001 Bern

Klägerin / Gesuchstellerin

gegen

Sikiru Azeez Abiodun, geb. 17.03.1982, Staatsangehörigkeit Nigeria, 1056 Kelly street, 10459 Bronx NY, USA

Beklagter / Gesuchsgegner

betreffend **Ehescheidung (Klage) und unentgeltliche Rechtspflege (uR)**

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Klagebegründung vom 10.06.2026 ist samt Beilagen am 11.06.2026 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Ein Doppel der Klage vom 08.12.2025 und der Klagebegründung vom 10.06.2026 samt Beilagen können vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung (031 636 87 97) beim Regionalgericht Bern-Mittelland abgeholt werden.
3. Dem Beklagten wird eine **Frist bis am 07.09.2026** (Fristenstillstand nach Art. 145 ZPO bereits berücksichtigt) angesetzt, um eine Stellungnahme zur Klage samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme samt allfälligen Beilagen ist mindestens im Doppel einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem separatem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
4. Sollte der Beklagte innert Frist gemäss Ziffer 3 hiavor keine Stellungnahme einreichen, wird ihm eine **Nachfrist von 10 Tagen** ab Ablauf der Frist gemäss Ziffer 3 hiavor angesetzt.

5. Der Termin zur **Einigungsverhandlung** gemäss Art. 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) **evtl. anschliessende Hauptverhandlung** vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf:

Freitag, 23. Oktober 2026, 9.15 Uhr

(voraussichtliche Verhandlungsdauer: 4 Stunden)

Gerichtssaal 23, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern

wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und **persönlich** zu erscheinen haben.

Säumnisfolgen Einigungsverhandlung

Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert (Art. 278 ZPO).

Erscheinen die klagende Partei oder beide Parteien nicht zur Einigungsverhandlung nach Art. 291 ZPO, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 206 ZPO analog).

Säumnisfolgen Hauptverhandlung

Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldigt fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

6. An der Verhandlung vom Freitag, 23. Oktober 2026, wird ein/e Englisch-Übersetzer/in anwesend sein.

7. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung **bis spätestens am 02.10.2026** noch folgende Unterlagen:

von der Klägerin:

- komplette Steuererklärung des Jahres 2025
- Steuerveranlagungsverfügung des Jahres 2025
- Evtl. neuer Arbeitsvertrag
- Lohnausweise des Jahres 2025
- Evtl. Lohnabrechnungen ab Januar 2026
- Evtl. Abrechnungen der Arbeitslosenkasse ab Januar 2026
- Aktuelles Sozialhilfebudget
- Sozialhilfeabrechnungen ab Februar 2026
- Aktuelle Belege betreffend Prämienverbilligung
- Belege betreffend Drittbetreuungskosten ab Februar 2026
- aktualisierte zweckdienliche Unterlagen bezüglich der monatlichen Fixkosten (Wohn- und Nebenkosten, Arbeitswegkosten, von der Krankenversicherung nicht übernommene Gesundheitskosten des Jahres 2025 (Auszug für die Steuererklärung, keine Einzelbelege), weitere Kinderkosten, etc.)
- evtl. Vorschlag/Skizze zur güterrechtlichen Auseinandersetzung samt sachdienlicher Unterlagen (insbesondere Wertschriftenverzeichnis per 08.12.2025, Kontoauszüge sämtlicher Bank- und Postkonti und Belege betreffend bestehende Säule 3a-Konti und Lebensversicherungen (Rückkaufswert) per 08.12.2025, etc.)
- Kontoauszüge sämtlicher Konti per 31.05.2026, 30.06.2026 sowie 31.07.2026

vom Beklagten:

- Belege betreffend sein Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, insbesondere

- Aktuelle Arbeitsverträge sämtlicher Arbeitgeber
- Lohnausweise oder Rentenausweise des Jahres 2025
- Lohnabrechnungen sämtlicher Arbeitgeber ab Januar 2026
- Abrechnungen der Arbeitslosenversicherung ab Januar 2026
- Abrechnungen betreffend allfälligen Bezug von Sozialhilfe ab Januar 2026
- Bei selbständiger Erwerbstätigkeit: Jahresabschlüsse der Jahre 2024 und 2025 sowie Belege betreffend laufende Einkünfte ab Januar 2026
- Sonstige Belege betreffend seine Einkommenssituation

- Aktuelle Belege betreffend Wohn- und Nebenkosten (Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung etc.)

- Krankenversicherungspolice des Jahres 2026

- Belege betreffend allfällige Prämienverbilligung

- zweckdienliche Unterlagen bezüglich der monatlichen Fixkosten (Arbeitswegkosten, von der Krankenversicherung nicht übernommene Gesundheitskosten des Jahres 2025 (Auszug für die Steuererklärung, keine Einzelbelege), etc.)

- Vorschlag/Skizze zur güterrechtlichen Auseinandersetzung samt sachdienlicher Unterlagen (insbesondere Wertschriftenverzeichnis per 08.12.2025, Kontoauszüge sämtlicher Bank- und Postkonti und Belege betreffend bestehende Säule 3a-Konti und Lebensversicherungen (Rückkaufswert) per 08.12.2025, etc.)

- Kontoauszüge sämtlicher Konti per 31.05.2026, 30.06.2026 sowie 31.07.2026

8. Die zur Überprüfung und Durchführung der Teilung der Guthaben der beruflichen Vorsorge notwendigen Abklärungen bei der Zentralstelle 2. Säule und den bekannten Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen des Ehemannes werden durch das Gericht vorgenommen.

9. Bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird mit separatem Brief von Amtes wegen ein Kurzbericht betreffend die Kinderbelange eingeholt.

10. Von einer Anhörung des Kindes Ayan Akorede, geboren am 23.09.2023, wird aufgrund des Alters abgesehen, ausser sie wird gewünscht oder erweist sich später im Verfahren als geboten.

11. Die Parteien werden auf Art. 145 ZPO aufmerksam gemacht, wonach vom 15. Juli bis und mit dem 15. August die Fristen still stehen.

12. Zu eröffnen:

- der Klägerin

- dem Beklagten (mittels Publikation)

Regionalgericht Bern-Mittelland

Zivilabteilung

Der Gerichtspräsident:

Poggio